

Für das Nachschlagewerk! Nein  
Für die Sammlung! Nein  
Für die Fachpresse! Nein

---

Gesetz: Schwerbeschädigtengesetz von 1923 § 8,  
Schwerbeschädigtengesetz von 1953 § 14

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 3 AZR 417/55

Urteil des BAG vom 21. Januar 1958 LAG Kiel



3 AZR 417/55

3 Sa 91/55 (Kiel)

Verkündet

am 21. Januar 1958

gez. Croll,

Regierungsobersekretär

als Urkundsbesitzer

der Geschäftsstelle

# Im Namen des Volkes!

## Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 21. Januar 1958 durch den Senatspräsidenten Dr. König und die Bundesrichter Dr. Simons und Schilgen sowie die Bundesarbeitsrichter Bernard und Pfingsten für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil der 3. Kammer des Landesarbeitsgerichts Kiel vom 13. Juli 1955 - 3 Sa 91/55 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n   R e c h t s   w e g e n !

- 2 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand

Der Kläger war seit Ende 1945 beim Kreiskrankenhaus des Beklagten beschäftigt, zuletzt als Desinfektor und Mitarbeiter des Hausmeisters. Durch Bescheinigung des Vorsitzenden des Arbeitsamts in Elmshorn vom 2. April 1949 wurde er "auf Grund des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter in der Fassung vom 11. Februar 1923/8. Juli 1926 den Schwerbeschädigten bis auf Widerruf gleichgestellt". Am 15. Februar 1955 kündigte der Beklagte dem Kläger zum 31. März 1955 zwecks Einsparung seiner Stelle, ohne die Zustimmung der Hauptfürsorgestelle einzuholen.

Mit seiner Klage hat der Kläger die Feststellung begehrt, daß die Kündigung unwirksam sei, insbesondere weil er den Kündigungsschutz für Schwerbeschädigte genieße.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben, das Landesarbeitsgericht hat sie abgewiesen. Mit der zugelassenen Revision beantragt der Kläger, das Urteil des Landesarbeitsgerichts aufzuheben und die Berufung des Beklagten gegen das arbeitsgerichtliche Urteil zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe

Das Landesarbeitsgericht hat die Abweisung der Klage damit begründet, daß der Kläger den Kündigungsschutz eines Schwerbeschädigten gemäß § 14 des Schwerbeschädigtengesetzes von 1953 nicht genieße, weil der Gleichstellungsbescheid des Arbeitsamts vom 2. April 1949 wegen fehlender Zustellung an den Beklagten diesem gegenüber nicht wirksam geworden sei. Ob das Arbeitsamt überhaupt befugt war, eine solche Gleichstellung auszusprechen, bezweifelt das Landesarbeitsgericht zwar, unterstellt es aber zu Gunsten des Klägers. Die Klage ist indessen schon deshalb unbegründet, weil das Arbeitsamt in Elmshorn für die erklärte Gleichstellung schlechthin unzuständig und diese mithin unwirksam war.

Am 2. April 1949, als das Arbeitsamt den Kläger den Schwerbeschädigten gleichstellte, galt noch das alte Schwer-

- 3 -



beschädigtengesetz vom 12. Januar 1923 (RGBl. S. 58) mit seinen bis 1945 getroffenen Änderungen. Nach § 8 dieses alten Gesetzes hatte, ähnlich wie jetzt nach § 2 des neuen Gesetzes von 1953, die Hauptfürsorgestelle die Möglichkeit und unter Umständen die Verpflichtung, bestimmte Personen den Schwerbeschädigten gleichzustellen. Eine weitere Ermächtigung der Hauptfürsorgestelle zur Gleichstellung bestimmter Personen war in § 20 des alten Gesetzes enthalten. Durch den Verwaltungsakt der Gleichstellung erlangten alle diese Personen grundsätzlich dieselbe rechtliche Stellung, die die eigentlichen Schwerbeschädigten (§ 3 des alten Gesetzes, vgl. § 1 des neuen Gesetzes) ohne weiteres Kraft Gesetzes hatten. U.a. erlangten sie auch den besonderen Kündigungsschutz des § 13 des alten Gesetzes. Ihnen konnte, von dem hier nicht vorliegenden Fall der fristlosen Kündigung abgesehen, nur mit Zustimmung der Hauptfürsorgestelle gekündigt werden, ähnlich wie jetzt nach § 14 des neuen Gesetzes.

Dafür, daß im April 1949 im Lande Schleswig/Holstein, anstatt der Hauptfürsorgestelle oder neben ihr auch die Vorsitzenden der Arbeitsämter befugt waren, eine Gleichstellung gemäß § 8 des alten Gesetzes auszusprechen, fehlt es an einer rechtlichen Grundlage. Dazu wäre, da das Grundgesetz vom 23. Mai 1949 damals noch nicht galt, ein Landesgesetz oder eine andere Rechtsnorm, insbesondere der Militärregierung, notwendig gewesen. Eine solche Rechtsnorm würde allerdings, wenn sie vorläge, in die damalige und auch in die heutige Rechtsordnung insofern nicht hineinpassen, als sie die herkömmlichen Zuständigkeitsbereiche der Arbeitsämter (Arbeitsvermittlung) und der Hauptfürsorgestellen (Fürsorge für Körperbehinderte, wozu auch die Gleichstellung nach §§ 8, 20 und die Mitwirkung bei Kündigungen gemäß § 13 des alten Schwerbeschädigtengesetzes gehört) verwischen würde. Eine solche Rechtsnorm liegt aber auch gar nicht vor.

Zu Unrecht beruft sich der Kläger in diesem Zusammenhang auf den Befehl Nr. 3 des Kontrollrats vom 17. Januar 1946 (Amtsblatt S. 37 ff) sowie auf die Erlasse des Präsidenten des Zentralamtes vom 7. Februar 1948 und 5. April 1948, II a/



5340/48 (Amtsblatt für die britische Zone 1948 S.82 und 122). Der zuerst genannte Kontrollratsbefehl betrifft die Registrierung der in arbeitsfähigem Alter stehenden Bevölkerung, und deren Unterbringung in Arbeit. Er enthält einen Abschnitt über die Registrierung von arbeitsunfähigen und arbeitsbefreiten Personen, der unter Ziffer 10 bestimmt, daß alle Personen innerhalb gewisser Altersgrenzen, die infolge geistiger oder körperbehinderter Gebrechen arbeitsunfähig sind, dem Arbeitsamt ihre Arbeitsunfähigkeit durch zweckdienliche Unterlagen beweisen müssen. Sowohl die Überschrift als auch der Inhalt dieses Kontrollratsbefehls lassen keinen Zweifel daran, daß damit den Arbeitsämtern nur Vorschriften für ihren eigentlichen Arbeitsbereich der Arbeitsvermittlung, wenn auch zum Zwecke des sogenannten Arbeitseinsatzes gemacht werden, wie er sich bereits unter nationalsozialistischer Herrschaft entwickelt hatte. Irgendein Anhalt dafür, daß die Arbeitsämter, damit auch die Aufgaben der Fürsorgestellen ganz oder teilweise übernehmen sollten, gibt der Kontrollratsbefehl nicht. Ein solcher Anhalt geht aber bei richtiger Auffassung auch aus den beiden genannten Erlassen des Präsidenten des Zentralamts für Arbeit nicht hervor. Beide Erlasse betreffen ausdrücklich nur die Arbeitsvermittlung Körperbehinderter, verfolgen also nur den Zweck, diese Personen soweit wie möglich in Arbeit zu bringen, ohne an der Zuständigkeit der Hauptfürsorgestellen etwas zu ändern. Zu einer solchen Änderung hätte der Präsident des Zentralamtes für Arbeit keine Ermächtigung besessen. Daß er in die Zuständigkeit der Hauptfürsorgestellen nicht eingreifen und deren Fürsorgeaufgaben nicht übernehmen wollte, ganz abgesehen davon, daß er es, wie schon gesagt, nicht konnte und durfte, läßt sich aus den beiden Erlassen zwanglos entnehmen. In diesem Sinne sagt der 2.Erlass ausdrücklich:

"Der Erlass vom 7. Februar 1948 hat die notwendige klare Scheidung zwischen den Vermittlungsaufgaben der Arbeitsämter und den fürsorglichen Aufgaben der Fürsorgestellen .... gebracht; er betont aber auch nachdrücklich die Notwendigkeit, diese Scheidung durch enge Zusammenarbeit zu überbrücken. Das Schwerbeschädigtengesetz vom 12. Januar 1923 ist im übrigen nach wie vor in Geltung. Auch besteht ... gegenwärtig nicht die Absicht, weitere



Gesetze oder Verordnungen auf diesem Gebiet ...  
in Kraft zu setzen."

Allerdings ist unter Ziffer 2 des 2. Erlasses zur  
Durchführung des 1. Erlasses auch folgendes bestimmt:

"Der Personenkreis des Schwerbeschädigtengesetzes wird auf alle Körperbehinderten ausgedehnt, deren Erwerbsfähigkeit nachweislich und nicht nur vorübergehend durch Körperbeschädigung oder Erwerbsleiden um 50% gemindert ist. Der Vorsitzende des Arbeitsamts kann einzelnen Personen, bei denen die Minderung der Erwerbsfähigkeit weniger als 50 v.H., aber mindestens 30 v.H. beträgt, für die Dauer oder zeitweilig den Schwerbeschädigten gleichstellen, wenn ihre Unterbringung in Arbeit durch ihre Beschädigung oder ihr Leiden besonders erschwert ist."

Diese Ausführungen stehen aber nur scheinbar in Widerspruch zu dem übrigen Inhalt der Erlasse, die ohnehin nicht den Charakter von Rechtsnormen haben. Der Widerspruch löst sich ohne weiteres, wenn man sie lediglich auf die Arbeitsvermittlung Körperbehinderter bezieht, die allein den Gegenstand der beiden Erlasse bildet. Sie bedeuten dann, daß nur für die Arbeitsvermittlung der Personenkreis des Schwerbeschädigtengesetzes erweitert und die Vorsitzenden der Arbeitsämter angewiesen werden sollen, daß gewisse Personen den Schwerbeschädigten "gleichgestellt", d.h. ebenso wie diese bei der Arbeitsvermittlung besonders behandelt werden sollen. Eine Ermächtigung zur "Gleichstellung" im Sinne von § 8 des alten Schwerbeschädigtengesetzes sollte und konnte den Arbeitsamtsvorsitzenden damit nicht gegeben werden. Dieselbe Auffassung hat auch die Hauptfürsorgestelle in Kiel in ihrem von dem Beklagten vorgelegten Bescheid vom 3. Februar 1956 vertreten, in dem sie auf einen von dem Beklagten vorsorglich gestellten Antrag, der gegenüber dem Kläger ausgesprochenen Kündigung nachträglich zuzustimmen, ausdrücklich feststellt, daß es einer solchen Zustimmung nicht bedarf, weil der Kläger nicht zu den Gleichgestellten gehört.

Es bleibt also dabei, daß die auf § 8 des alten Schwerbeschädigtengesetzes gestützte Gleichstellungs-

bescheinigung des Vorsitzenden des Arbeitsamts Elmshorn vom 2. April 1949 von einer sachlich schlechthin unzuständigen Behörde ausgestellt worden ist.

Wegen dieser Unzuständigkeit der ausstellenden Behörde ist die Gleichstellungsbescheinigung unwirksam geblieben. Denn Verwaltungsakte unzuständiger Behörden sind grundsätzlich als nichtig anzusehen. Ob abweichend von diesem Grundsatz dem vom Verwaltungsakt Begünstigten ein Vertrauensschutz dann gewährt werden muß, wenn die Behörde, die den Verwaltungsakt unzuständigerweise erlassen hat, im Behördenaufbau wenigstens auf derselben Stufe steht wie die zuständige Behörde (vgl. Forsthoff, Lehrbuch des Verwaltungsrechts, 6. Aufl., S. 205 ff.) kann hier dahingestellt bleiben. Denn die zum Erlaß des Gleichstellungsbescheides zuständige Hauptfürsorgestelle steht auf Landes- oder Provinzialebene (vgl. Becker, SchwBeschG S. 547), während die Arbeitsämter wesentlich kleinere Bezirke haben, so daß also im Bereich einer Hauptfürsorgestelle mehrere Arbeitsämter liegen. In Schleswig-Holstein gibt es nur eine Hauptfürsorgestelle für das Land Schleswig-Holstein, und zwar in Kiel, dagegen neun über das Land verstreute Arbeitsämter. Das Arbeitsamt war im Behördenaufbau eine ganz anders geartete Behörde als die auf Provinzial- und Landesebene stehende Hauptfürsorgestelle und daher schlechthin und unbedingt unzuständig. Schon die Gleichstellungsbescheinigung vom 2. April 1949 ist daher wirkungslos geblieben, so daß es nicht mehr darauf ankommt, ob der Aufhebungsbescheid vom 13. September 1949, den das Arbeitsamt Elmshorn erließ, als es seine Unzuständigkeit erkannt hatte, dem Kläger - wie er bestreitet - zugestellt oder sonst irgendwie mitgeteilt ist.

gez. Dr. König  
zugleich für den erkrankten  
Bundesrichter Dr. Simons

Schilgen

Bernard

Pfingsten

